

# Martin Bader

**Beitrag von „klausweiss176“ vom 3. Juli 2015, 07:55**

Lieber Norbert, Yorker und wer du sonst noch alles bist oder nicht bist.

Mal angenommen es wäre ein trister Novemberfreitag und es grassiert eine Grippewelle in Nürnberg. Von unserem gesundheitlich oft angeschlagenen AR liegen nun 5 Mitglieder mit Fieber darnieder. Am Abend ist Blitzeis und unser allseits geliebter Vorstand MB verunglückt tödlich. Dies wünscht ihm hier niemand real aber im fiktiven Leben ja durchaus vorstellbar.

Nun wäre der Club nach eurer / deiner Lesart Handlungsunfähig denn wir hätten Satzungswidrig nur einen Vorstand. Das am Samstag stattfindende Ligaspiel müsste ausfallen, die DFL uns aus der Liga werfen. Alleine dieses kleine Konstrukt, denn vom Tod des Herrn Bader würde der Vorstand ja nicht unmittelbar in der nächsten Sekunde erfahren und dann noch einen Nachfolger bestimmen können, zeigt wie schwach eure Argumentation ist. Dem BGB und somit dem Registergericht ist es vollkommen egal ob beide Vorstände oder nur einer den Club nach außen vertritt. Solange es einer tut. Beide dürfen es. Sollte man sich nach der Genesung der AR Mitglieder keine Einigung auf eine Person geben, laut unserer Satzung ein möglicher Fall wenn sich der AR-Vorsitzende der Stimme enthält, geht die Welt immer noch nicht unter. Laut BGB muss EIN Vorstand die Geschäfte führen. Satzungswidrigkeit wäre in dem Fall egal. Somit kann nach juristischer Lesart Bader sogar sofort entbunden werden. Dr. Hamm würde die Geschäfte führen. Sollte ein Mitglied damit nicht einverstanden sein, müsste es klagen.

Ich habe nun absichtlich nicht zitiert damit die Übersichtlichkeit des Postings gewahrt bleibt. Nur für Totti;-) dem hatte ich es versprochen.

Übrigens das mit dem Todesfall des Vorstandes in deutschen Vereinen soll öfter vorkommen als man denkt.